

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2023/095</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 27.09.2023	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

## Betreff

**Verzicht auf die Aufstellung der Gesamtabchlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 gem. § 93 GO S.-H.**

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Finanzausschuss	13.11.2023	Herr Schäfer		
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				

## Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung der Gesamtabchlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 gem. § 93 GO S.-H. wird verzichtet.

## Sachverhalt:

Nach § 93 Gemeindeordnung S.-H. (GO) hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Aufgabenträger zu einem Gesamtabchluss (Konzernabschluss) zu konsolidieren:

- Eigenbetriebe (Stadtbetriebe Ahrensburg mit Stadtentwässerung und Bauhof),
- Gesellschaften, die der Stadt gehören (Stadtwerke Ahrensburg GmbH),
- Gesellschaften, an denen die Stadt auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist (badlantic Betriebsgesellschaft mbH),
- andere Sondervermögen (Städtebauförderung).

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Erstmals im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabchluss aufzustellen. Gem. § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik ist ein Gesamtabchluss bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen.

Im Jahr 2021 erfolgte die erstmalige Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den

„Konzern Stadt Ahrensburg“ für das Jahr 2019 (vgl. Vorlage 2021/113).

Die Gesamtabstchlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 sind aufgrund fehlender personeller Kapazitäten noch ausstehend.

Am 25.09.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) den Haushaltserlass 2024 an die Kommunen versandt. Dieser greift u.a. das Thema Aufstellung der Gesamtabstchlüsse auf.

Die bei vielen Kommunen noch ausstehenden Gesamtabstchlüsse für vergangene Jahre, werden als nicht mehr aussagekräftig für zukünftige Steuerung erachtet. Von den Kommunen sollte daher angestrebt werden, dass ein zu erstellender Gesamtabstchluss für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt werden. Auf eine Übermittlung vorhergehender Gesamtabstchlüsse kann verzichtet werden, um die Ressourcen sinnvoller einsetzen zu können.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf die Aufstellung der Gesamtabstchlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 zu verzichten.

---

Eckart Boege  
Bürgermeister